

Ausgleichsabgabe

Beschäftigungspflicht

Arbeitgeber, die im Jahresdurchschnitt monatlich über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, unterliegen der Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Auf mindestens 5% der Arbeitsplätze sind dann Menschen mit Behinderung zu beschäftigen.

Für Kleinbetriebe mit weniger als 40 bzw. 60 Arbeitsplätzen gilt hierbei eine Sonderregelung: Sie müssen lediglich einen bzw. zwei Menschen mit Behinderung beschäftigen.

Ausgleichsabgabe

Kommt ein Arbeitgeber seiner Beschäftigungspflicht nicht nach, muss er für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe entrichten. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Beschäftigungsquote.

Höhe der Ausgleichsabgabe

Beschäftigungsquote	Höhe der monatlichen Abgabe je unbesetzten Pflichtplatz
3% bis unter 5%	125 Euro
2% bis unter 3%	220 Euro
unter 2%	320 Euro

Die Höhe der Ausgleichsabgabe und der möglichen Ersparnis kann sowohl [online](#) als auch mit der App "Elan-Rechner" ([iOS: App-Store](#) / [Android: Google-Play](#)) ermittelt werden. Weitere Informationen zum Anzeigeverfahren finden Arbeitgeber auf den Internetseiten von [IW-Elan](#).

Verwendung der Ausgleichsabgabe

Die Ausgleichsabgabe darf nur zweckgebunden für Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben verwendet werden. Hierzu gehören zum Beispiel begleitende Hilfen am Arbeitsplatz, die Beratung durch die [Integrationsfachdienste](#) und die Förderung von [Inklusionsunternehmen](#).